

Rügenwalder Mühle | Industriestr. 5 | 26160 Bad Zwischenahn

Verbraucherzentrale Hessen e.V.
Große Friedberger Str. 13-17
603313 Frankfurt/Main

Betreff: Stellungnahme zu „Vegane Mühlen Salami klassisch“

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit nehmen wir Bezug auf ihr Schreiben vom 22.02.2022 mit der Stellungnahme zur Beschwerde eines Verbrauchers zur Auslobung der Claims "Proteinquelle" und „zuckerarm“ auf unserem Artikel „Vegane Mühlen Salami klassisch“.

Die Verwendung nährwertbezogener Angaben setzt voraus, dass die für die spezifischen Angaben geltenden allgemeinen und besonderen Voraussetzungen der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 erfüllt sind. Die genannten Auslobungen auf unserem Artikel „Vegane Mühlen Salami klassisch“ finden auf Basis des Artikels 8 Abs. (1) und den damit verbundenen Anhängen der o.g. Verordnung statt und entsprechen den aktuellen Deklarationsvorgaben vollumfänglich.

Eine Bezeichnung als Proteinquelle ist dann zulässig, wenn auf den Proteinanteil mindestens 12 % des gesamten Brennwertes des Lebensmittels entfallen. Weiterhin dürfen feste Lebensmittel als „zuckerarm“ bezeichnet werden, die weniger als 5g Zucker pro 100g enthalten. Eine Bezugnahme auf ein Referenzprodukt (wie z.B. bei der Aussage „zuckerreduziert“) ist hierbei nicht erforderlich.

Wir hoffen sie hiermit gut informiert zu haben und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.